

RS Uvs 2010/6/30 302-001/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2010

Norm

AVG §8

RPG VlbG §46 Abs2

StGG Art5

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Beachte

VfSlg 15.096

Rechtssatz

Ein subjektives öffentliches Recht auf rückwirkende Aufhebung des Enteignungsbescheides im Falle einer zweckverfehlenden Enteignung steht nur demjenigen zu, in dessen Eigentum durch den seinerzeitigen Enteignungsbescheid eingegriffen worden ist.

Schlagworte

Zweckverfehlende Enteignung des Enteignungsbescheides, rückwirkende Aufhebung

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at